



Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitione et professione de 1702.  
1) Edit des by Confiscation des Wees Schude in die Wey  
und 1732.
- 2) Auffluss ad licitandum auf der vornehmsten Entree  
neus des fürigen Müng, in dem August. 1720.  
3) Edit von dem die Faurer y. gelten woods, de  
3) vom des Fabrique des Kainf. tabacs des y. M. de  
Comptes 1720 ad. plur. no. 40. 40. 47  
4) Verordnung für die Justiz Collegia, pacto zum Kay  
Justiz auf des y. W. 1720  
5) Patent von dem die W. 1720  
6) Patent des die W. 1720  
7) Patent des die W. 1720  
8) Patent des die W. 1720  
9) Patent des die W. 1720  
10) Patent des die W. 1720  
11) Declaration des M. de  
12) Verordnung des die W. 1720  
13) Edit des die W. 1720  
14) Verordnung des die W. 1720  
15) Aspiration des die W. 1720
- Litt. jurid. fol. 26. 33 IV

V. 6. 16



72  
Jan 9/17 Dec 1725  
107  
172

# P A T E N T

Daß alle von

Adel, Beamten,  
Besitzer

Adelicher Güter und  
Arrendatores,

Wenn Sie für ihre Haushaltung oder Depu-  
tanten das Malz zur Mühle senden / darüber  
ein förmliches

## A T T E S T

Unter ihrer Unterschrift und Siegel ausstellen  
und mitschicken sollen.

De dato Berlin / den 14. Decembr. 1725.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers Gotthard  
Schlichtigers Wittwe.

ad  
id  
in  
lv  
as  
eit  
lbe  
en,  
an  
wo  
in  
nen  
lich  
Bir  
nen  
je  
Bil  
lich  
ten  
ris

st.

sch.





**S**innach Se. Kö-  
nigliche Majestät in Preus-  
sen / 2c. Unser Allergnädigster

König und Herr, mißfällig vernommen, daß der allergnädigsten Verordnung vom 18ten Februarii 1696. vermög welcher veranlaßt worden, daß die von Adel, wann sie ihr zur Haushaltung benöthigtes Malk zur Mühle schicken, unter ihrer eigenen Hand einen Zettel mitgeben, und dadurch bescheinigen sollen, daß es Herrschaffts Malk sey, eine Zeit hero nicht gebührend observiret worden, sondern viele von Adel, Beamte, Besitzer Adelicher Güter und Arrendatores, wann ihr eigen oder der in ihren Diensten stehenden Deputanten Malk zur Mühle gegangen, entweder gar keine, oder doch unformliche Bescheinigungen ohne darum, woraus nicht zu ersehen gewesen, wem das Malk zugehöret, dabey mitgegeben haben; darunter aber gar leicht einige Unterschleife vorgehen können, indem weder die Müller noch die Visitatores, wenn selbiges in die Mühlen gebracht oder gefunden wird, nicht wissen, ob es die Herrschafft würdtlich sende, oder ob es die Überbringer für sich selbst, oder andere so nicht Ziesfrey seynd, bringen, und unter dem Vorwand, ob gehöre es der Herrschafft oder den in ihren Diensten stehenden



den Deputanten, abmahlen; der Verordneten Dero getreuen  
Landschafft hertvieder vorgekehrte Veranstaaltungen auch  
von den wenigsten attendiret worden:

Als befehlen höchstgedachte Seine Könial. Majestät al-  
len denen von Adel, Beamten, Besizern Adelicher Güter  
und Arrendatoribus in der Altemark, Priegnitz, Mittel-  
und Uckermark auch der Graffschafft Ruppin hierdurch ernst-  
lich, nicht allein bey ihrem für ihre Haushaltung zur Müh-  
le sendendem Malke den Überbringern einen Schein un-  
ter ihrer Hand und Siegel, worin die abzumahlende Schef-  
fel-Zahl und daß solche ihnen gehörig, samt dem dato aus-  
gedrucket, allemahl mitzusenden, oder in ihrer Abwesenheit  
von ihren Verwaltern mitgeben zu lassen, sondern auch den  
in ihren Diensten stehenden Deputanten, wann sie einige ih-  
nen ausgemachte Deputat-Trind-Gerste abmahlen wollen,  
einen dergleichen Schein, aus welchem erschen werden könne,  
wie der Deputant heisse, wofür er diene und wie viel Schef-  
fel er abmahlen wolle, zuzustellen, oder zu getwärtigen, daß  
das Malck, wobey kein solcher Schein verhanden, confisci-  
ret werden soll; auch den Ziesemeistern, bey welchen ihre  
Dörfer sonst zu ziesen gehalten, jährlich eine Designation  
derjenigen Personen, welche von ihnen etliche Deputat-  
Trind-Gerste bekommen, und wie viel Scheffel, so jedoch über  
acht Scheffel nicht betragen müssen, einem jeden gereicht  
werden, einzuhändigen, in derselben aber keine Schäfer, Hir-  
ten und Dröschler, als welchen in der Brau-Ordnung das  
Brauen gänzlich verboten ist, oder andere, welche von den  
fructibus agri participiren, oder denen etwas gesäet und  
eingeerntet wird, oder welche Bauer-Acker inne haben und  
auf Bauer-und Cossäten-Stellen wohnen, oder mit Fische-  
rey und Gärtnerrey ihre eigene Nahrung treiben, mit anzu-  
setzen, weniger ihnen dergleichen Scheine auszustellen, son-  
dern sothanen Designationibus nur allein diejenigen Meyer,  
Höcker, Fischer und Gärtner, so in ihren Diensten stehen, und  
resp.



resp. mit der Herrschafft Spann-Vieh für Lohn und Deputat ihren Ader beschieden, für sie allein fischen und in ihren Gärten arbeiten, samt ihren Jägern oder Schützen, Weinmeistern und Bögten zu interiren, und mit solchen Scheinen, wann sie ihre Deputat-Trind-Gerste abmahlen, zu versehen, ingleichen ihre Leute sowohl als die vorhin beschriebene Deputanten, wann sie das Malz zur Mühle bringen, nachdrücklich dazu anzuhalten, daß sie die ihnen darüber mitgegebene Scheine in den Mühlen in die verschlossenen Mühlen-Büchsen stecken, und nicht wieder zurück mitnehmen sollen; wie dann auch den Müllern bey nachdrücklicher Bestrafung hierdurch untersaget wird, kein Herrschaffts- oder Deputat-Malz ohne eine förmliche Bescheinigung von der Herrschafft oder deren Verwaltern ertheilet, anzunehmen, weniger abzumahlen. Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchsteygenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. Decembr. 1725.

Hr. Wilhelm.

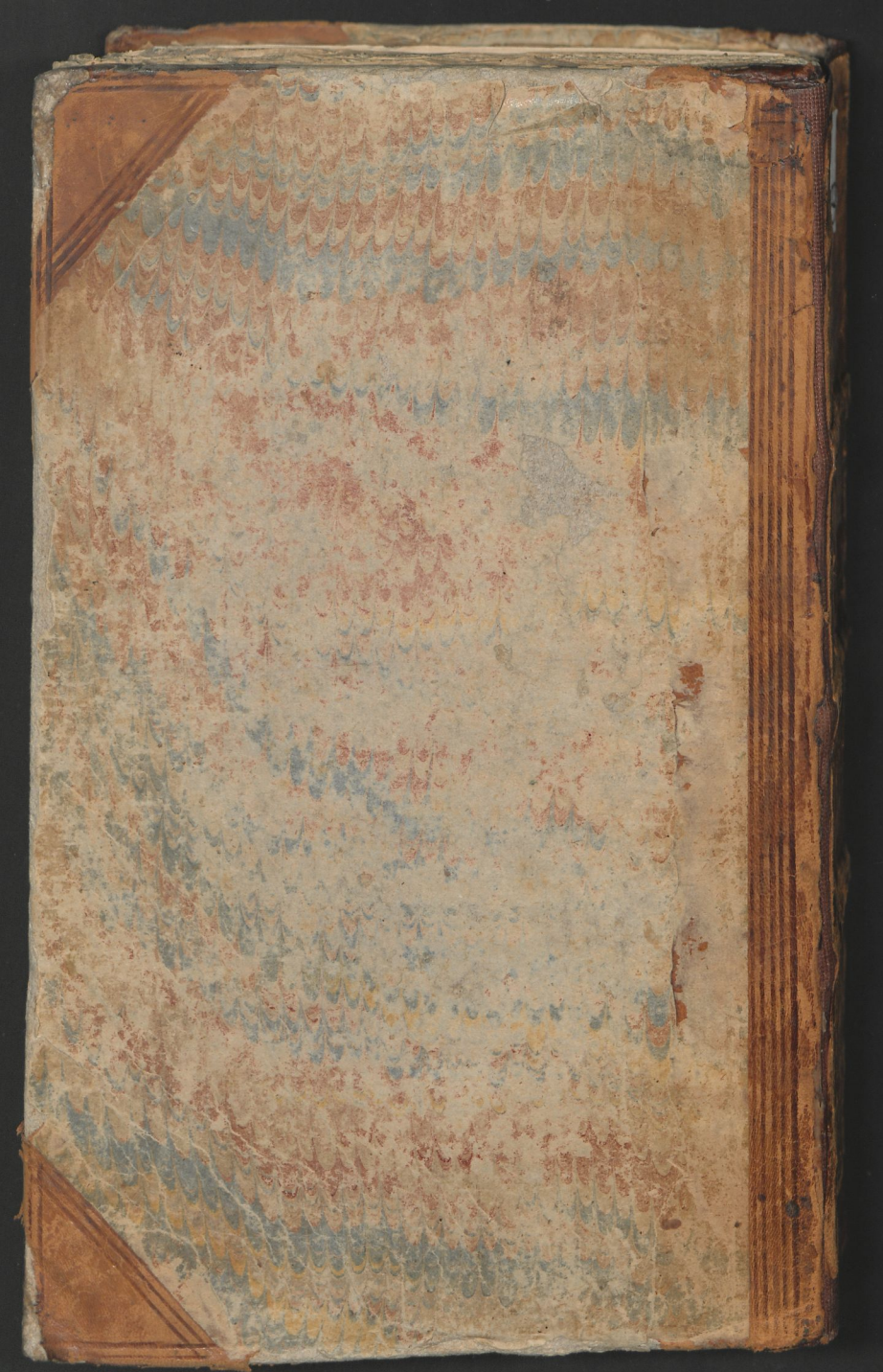


F. W. v. Grumbkow, E. v. Kreuz, C. v. Ratich, F. v. Göhrn, J. v. Fuchs.



- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Pat. leg. caesarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs mit 10 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs mit 10 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs mit 10 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 91 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 92 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 93 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 94 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 95 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 96 Mandat des Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 97 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 98 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 99 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 101 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 103 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 104 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 105 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 106 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.
- 107 Kreis von den Reichs Ritterschleifers mit 6 Mann  
Justiz 1/2. 1. 1.







1725  
107  
172

# P A T E N T

Daß alle von

Adel / Beamten /  
Besitzer

Adelicher Güter und  
Arrendatores,

Samm Sie für ihre Haushaltung oder Depu-  
tanten das Maß zur Mühle senden / darüber  
ein förmliches

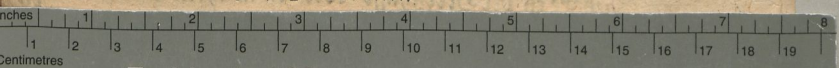
## A T T E S T

Unter ihrer Unterschrift und Siegel ausstellen  
und mitschicken sollen.

De dato Berlin / den 14. Decembr. 1725.

B E N E J N,

Bedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers Gotthard  
Schlechtigers Wittwe.



Farbkarte #13

B.I.G.

